

**1. Nachtrag zur Vereinbarung
über die Gewährung von Ausgleichsleistungen
zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung
(Konzessionsvertrag)
im Linienbündel ; hier Kaiserslautern-Nord**

vom xx.xx.2021

zwischen den Aufgabenträgern

...

- nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt -

und

...

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Buspersonennahverkehr geschlossen.

Präambel

Die Verkehrsleistung des oben genannten Linienbündels wird seit 01.01.2017 auf Grundlage einer im eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren erteilten PBefG-Genehmigung durch das Verkehrsunternehmen betrieben. Durch die Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen deutlich zurückgegangen.

Dadurch sind seit Mitte März 2020 die Fahrgeldeinnahmen im gesamten VRN-Verbundtarif, dem ÜT Westpfalz / östliches Saarland und dem RNN-Übergangstarif stark rückläufig. Hiermit konnte und musste der Unternehmer bei Stellung seines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrages nicht rechnen.

Bis 31.08.2020 erhielt das Unternehmen für diese Mindereinnahmen einen Ausgleich auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Rheinland-Pfalz (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV im Folgenden „Landesrettungsschirm“ genannt). Aufgrund der zeitlich begrenzten Notifizierung des Landesrettungsschirms zum 31.08.2020 musste der Ausgleich ab 01.09.2020 vom Aufgabenträger unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung 1370/2007 erfolgen. Hierzu wurde ein auf die Laufzeit des Rettungsschirmes befristeter öffentlicher Dienstleistungsauftrag abgeschlossen.

Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag zur Umsetzung der Phase 2 beschränkte bisher den Ausgleich auf die im Rahmen des Landesrettungsschirmes gewährten Mittel. Der Landesrettungsschirm läuft zum 31.12.2021 aus. Eine Nachfolgeregelung ist bisher noch nicht gesichert.

Um eine Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung ab dem 01.01.2022 ohne eine aufwändige Entbindung von der Betriebspflicht und anschließende Notvergabe gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag mit der Laufzeit der Genehmigung synchronisiert wird, um die pandemiebedingten Einnahmeausfälle auch nach dem Auslaufen des Rettungsschirmes entsprechend ausgleichen zu können.

Darüber hinaus wurde im August 2020 zwischen den Partnern im Tarifvertrag VAV unter politischer Intervention des Landes ein Tarifabschluss vereinbart, der deutlich über die marktüblichen Personalkostensteigerungen hinausgeht. Dieser Abschluss war notwendig, weil der bisherige Tarif im Arbeitsmarkt nicht mehr wettbewerbsfähig war und eine akuter Mangel an Fahrpersonal zu ernsthaften Problemen in der Betriebsqualität des Busverkehrs geführt hat. Die damit verbundene Steigerung der Personalkosten war in dieser Dimension bei der Kalkulation des eigenwirtschaftlichen Antrages nicht absehbar und muss ebenfalls im Rahmen des entfristeten öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgeglichen werden.

§ 1 Entfristung

Die Laufzeit gem. § 12 Abs. 1 des Konzessionsvertrags wird auf das Enddatum der eigenwirtschaftlichen Genehmigung für das Linienbündel verlängert.

§ 2 Erhöhte Ausgleichsleistungen aufgrund der Pandemie

Die Regelung des bisherigen § 7 wird mit Wirkung zum 1.1.2022 durch folgende Ausgleichsregelung ersetzt:

(1) Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewähren die Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen, sofern und soweit diese nicht durch eine Rettungsschirmregelung von einem Dritten ausgeglichen werden. Die Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen wird von der Verbundgesellschaft errechnet. Hierbei wird für die Jahre 2020ff ein einkalkuliertes Poolwachstum von 1 %/a unterstellt.

(2) Sofern im Rahmen einer Rettungsschirmregelung für den vertragsgegenständlichen Verkehr den Aufgabenträgern oder den Verkehrsunternehmen von Dritter Seite ein Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewährt wird, ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Berechnung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen die jeweilige Regelung des Rettungsschirmes maßgeblich.

(3) Der VRN prognostiziert bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen für das Folgejahr die erwartete Höhe der Mindereinnahmen für das Gesamtjahr und rechnet diese in die Monatsabschläge mit ein. Die tatsächlichen Mindereinnahmen werden im Rahmen der Jahresschlussrechnung spitz abgerechnet.

(4) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den Aufgabenträgern alle für die Spitzabrechnung der Mindereinnahmen zwischen den Aufgabenträgern und dem Land im Rahmen eines Landesrettungsschirmes notwendigen Dokumente und Belege (z.B.

Nachweis der Zuscheidungen des Verbundes aus der EAR, Verkaufsdaten, Testate, sonstige Nachweise) vollständig und fristgerecht für eine Beantragung und für die Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde zukommen zu lassen. Es ermächtigt den Verbund, den Aufgabenträgern unmittelbar die notwendigen Daten für die Antragstellung und Abrechnung mit dem Land zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden beachtet. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträgern im Rahmen der Schlussabrechnung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Abs. 4) nach, dass eine Überkompensation unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht gegeben ist. Soweit das Verkehrsunternehmen neben den vertragsgegenständlichen Verkehren noch weitere Tätigkeiten ausübt, weist es den Aufgabenträgern zudem nach, dass die Vorgaben an die Trennungsrechnung im Sinne von Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten sind.

(6) Ein Anreiz entsprechend Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht bereits deshalb, weil die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf die den Aufgabenträgern über den Verbund gewährten Finanzmittel des Landes im Rahmen des Landesrettungsschirms begrenzt sind (vgl. Abs. 2).

§ 3

Erhöhte Ausgleichsleistungen aufgrund des Rheinland-Pfalz-Index

Zum Ausgleich der von der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP) erfassten nicht einkalkulierten überproportionalen Tarifabschlüsse gewähren die Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, die sich nach den Richtlinien des Landes errechnet. Voraussetzung für diese zusätzliche Ausgleichsleistung ist die hälftige Mitfinanzierung des Ausgleichsbetrages durch das Land.

Kirchheimbolanden, den Donnersbergkreis
Kaiserslautern, den Landkreis Kaiserslautern
Kusel, den Landkreis Kusel
Kaiserslautern, den Stadt Kaiserslautern
Mainz, den DB Regio Bus GmbH Region Mitte